

Keine direkte Leistung für Steuern

Unterschied zwischen von Gemeinde erhobenen Steuern und Gebühren



Steuern bringen Kommunen Einnahmen: Eine zweckgebundene Gegenleistung gibt es dafür nicht – anders als bei Gebühren. Foto: Monika Skolimowska/dpa

Unter Steuern versteht man nach § 31 1 der Abgabenordnung Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung sind und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen erhoben werden, und zwar zur Erzielung von Einnahmen. Sie werden allen Bürgern auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Bei der Gemeinde werden Gewerbesteuer, Grundbesitzsteuern, Spielapparatesteuern und auch Hundesteuern erhoben.

Gebühren hingegen werden als Gegenleistung für bestimmte und tatsächlich durch den Bürger in Anspruch genommene Leistungen von der Gemeinde erhoben. In Meinhard werden Gebühren unter anderem für Wasserlieferung, Abwasserbeseitigung, Kindergärtennutzung, Friedhofsnutzung und die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser jeweils erhoben.

Auch in der Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben. Hier haben sich letztlich in den 1990er-Jahren 13 Kommune im Werra-Meißner-Kreis zu einem Zweckverband Abfallwirtschaft WMK zusammengeschlossen. Nur die Städte

Eschwege, Witzenhausen und Sontra regeln eigenverantwortlich ihre Abfallentsorgung. Die Entsorgung von Glasmüll und der gelbe Sack werden nicht vom Zweckverband organisiert, sondern vom Dualen System Deutschland. Für diese kostenlose Entsorgung wird bereits beim Kauf des Artikels die Verpackung mit einem Aufpreis belegt. red/salz